

## Arbeitsmedizinische Vorsorge in Kitas – (k)ein Kinderspiel?

Wie bei vielen beruflichen Tätigkeiten treten auch in der vorschulischen Kinderbetreuung Gesundheitsgefährdungen auf. Der Arbeitgeber hat diese Gefährdungen der Beschäftigten zu ermitteln und zu minimieren. Beispiele sind Infektionsgefährdungen durch infizierte bzw. erkrankte Kinder und physische sowie psychische Belastungen. Je nach Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung kann sich daraus die Notwendigkeit der arbeitsmedizinischen Vorsorge ergeben. Wann hat der Arbeitgeber welche Vorsorge zu veranlassen oder anzubieten?

Kinder im Vorschulalter erkranken häufig an Keuchhusten, Masern, Mumps, Röteln und Windpocken. Für Beschäftigte mit regelmäßigem direkten Kontakt zu Kindern hat der Arbeitgeber eine Pflichtvorsorge nach der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) zu veranlassen. Die Teilnahme an der Pflichtvorsorge ist Voraussetzung für die (Weiter-) Beschäftigung.

Im Rahmen der **Pflichtvorsorge** überprüft der Betriebsarzt auch den Immunstatus. Wenn keine Immunität vorliegt, ist eine Impfung anzubieten. Eine Impfpflicht besteht allerdings nicht. Die Kosten der Impfungen hat der Arbeitgeber zu tragen, denn es sind Arbeitsschutzmaßnahmen. Einzelheiten dazu finden sich in der Arbeitsmedizinischen Regel AMR 6.5 „Impfungen als Bestandteil der arbeitsmedizinischen Vorsorge“.

Ob sich weitere Vorsorgeanlässe ergeben, z.B. wegen der Gefährdung hinsichtlich einer Hepatitis A, B oder C, ist vom Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung abhängig. Sofern der Arbeitgeber selbst nicht über die erforderlichen Kenntnisse verfügt, die Gefährdungen zu beurteilen, muss er sich fachkundig beraten lassen. Hier ist der Betriebsarzt die entsprechend qualifizierte Kraft.

Aus der Gefährdungsbeurteilung kann sich auch eine **Angebotsvorsorge** ergeben, z. B. auf Grund der Tätigkeit an Bildschirmgeräten oder für Reinigungs- und Küchenpersonal durch hautbelastende Arbeiten. Allerdings sind auch für Reinigungs- und Küchenpersonal Infektionsgefährdungen nicht ausgeschlossen. Selbst wenn der Kontakt zu den Kindern nicht so nahe ist wie bei den Erzieherinnen/Erziehern, können Gefährdungen z. B. durch Schmierinfektionen bestehen.

Eine **Wunschvorsorge** hat der Arbeitgeber bei allen Tätigkeiten zu gewähren, sofern eine Gesundheitsgefährdung nicht mit Sicherheit auszuschließen ist.

Nach Durchführung der arbeitsmedizinischen Vorsorge erhalten Beschäftigte und Arbeitgeber eine **Vorsorgebescheinigung**, unabhängig von der Vorsorgeform. Die Bescheinigung enthält keine medizinischen Befunde, sondern nur die Angaben, dass, wann und aus welchem Anlass die Vorsorge erfolgte und wann die nächste Vorsorge stattfinden soll.

b. w.

## **Quellen und weiterführende Informationen:**

Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) vom 18.12.2008 (BGBl. I, S. 2768), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung vom 15.11.2016 (BGBl. I, S. 2549) mit Wirkung vom 19.11.2016

AMR 3.2 Arbeitsmedizinische Prävention, GMBI Nr. 7 vom 15. März 2017, S. 118

AMR 6.3 Vorsorgebescheinigung, GMBI Nr. 5 vom 24. Februar 2014, S. 100

AMR 6.5 Impfungen als Bestandteil der arbeitsmedizinischen Vorsorge bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen, GMBI Nr. 76-77, 23. Dezember 2014, S. 1565, 1577 ff. zuletzt geändert und ergänzt: GMBI Nr. 23 vom 7. Juli 2017, S. 405 und 407

Impfungen im Rahmen der arbeitsmedizinischen Vorsorge, BPUVZ 10.15, S. 451-453

BGW kompakt, Kindertagesstätten, Angebote – Informationen – Leistungen, Stand 03/2018

[https://www.bgw-online.de/SharedDocs/Downloads/DE/Medientypen/BGW%20Grundlagen/BGW03-03-130\\_Kinderbetreuung\\_Download.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](https://www.bgw-online.de/SharedDocs/Downloads/DE/Medientypen/BGW%20Grundlagen/BGW03-03-130_Kinderbetreuung_Download.pdf?__blob=publicationFile)

Infektionsgefahren in Kindertagesstätten, Sicherheitsforum 01/2016, UKST

[https://www.ukst.de/de/datei/anzeigen/id/646,1028,1/SF\\_2016\\_1.pdf](https://www.ukst.de/de/datei/anzeigen/id/646,1028,1/SF_2016_1.pdf)